

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Einreiseverordnung 2021 , Fassung vom 17.09.2021

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2021 – COVID-19-EinreiseV 2021)
StF: BGBl. II Nr. 276/2021

Änderung

BGBl. II Nr. 302/2021
BGBl. II Nr. 344/2021
BGBl. II Nr. 357/2021
BGBl. II Nr. 393/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 16, 25 und 25a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2021, wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt gesundheits- und sanitätspolizeiliche Maßnahmen betreffend die Einreise in das Bundesgebiet zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Personen dürfen in das Bundesgebiet einreisen, sofern dies nach verfassungsrechtlichen oder unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen oder durch völkerrechtliche Vorschriften geboten ist.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr

§ 2. (1) Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung sind:

1. ärztliche Zeugnisse entsprechend der **Anlage A** oder der **Anlage B**, die bestätigen, dass die im Zeugnis angeführte Person
 - a) negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
 - b) nach Maßgabe der Z 3 gegen COVID-19 geimpft wurde oder
 - c) nach Maßgabe der Z 4 von COVID-19 genesen ist.

2. Testergebnisse, die bestätigen, dass die darin angeführte Person negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde und zumindest folgende Daten umfassen:
 - a) Vor- und Nachname der getesteten Person,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Datum und Uhrzeit der Probenahme,
 - d) Testergebnis,
 - e) Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
3. Impfnachweise über eine Impfung gegen COVID-19 mit einem in **Anlage C** angeführten Impfstoff, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage davor ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.
4. Genesungsnachweise über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion oder Nachweise über neutralisierende Antikörper, die nicht älter als 90 Tage sind.
 - (2) Testergebnisse und ärztliche Zeugnisse gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise
 1. bei einem molekularbiologischen Test mehr als 72 Stunden,
 2. bei einem Antigentest mehr als 48 Stunden und
 3. bei einem Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird, mehr als 24 Stunden zurückliegt.
 - (3) Im Fall der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners darf die Probenahme für das Testergebnis im Zeitpunkt der Einreise
 1. bei Einreisen gemäß § 5 nicht länger als sieben Tage und
 2. bei Einreisen gemäß § 7 nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.
 - (4) Als Test im Sinne dieser Verordnung gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein molekularbiologischer Test oder Antigentest auf SARS-CoV-2 einschließlich eines Tests zur Eigenanwendung, sofern er in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird. Die Kosten für einen nach dieser Verordnung erforderlichen Test sind selbst zu tragen.
 - (5) Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, vorzulegen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Registrierung

§ 3. (1) Personen, die nach dieser Verordnung zur Registrierung verpflichtet sind, haben vor der Einreise folgende Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. bei mehrtägigen Aufenthalten die Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend den Ort der selbstüberwachten Heimquarantäne),
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet,

7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
 8. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 9. Vorliegen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- (2) Die Registrierung hat nach Maßgabe des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen.
- (3) Ist die Registrierung elektronisch nicht möglich, kann sie ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend **Anlage D** oder **Anlage E** vorgenommen werden.
- (4) Eine Registrierung darf längstens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen.
- (5) Handelt es sich bei der nach dieser Verordnung zur Registrierung verpflichteten Person um einen Pendler, ist die Registrierung bei jeder Änderung der Daten gemäß Abs. 1 Z 3, 6, 7, 8 und 9, spätestens jedoch alle 28 Tage, vorzunehmen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Quarantäne

§ 4. (1) Personen, die nach dieser Verordnung zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht

1. an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder
2. in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzuweisen ist,

anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen.

(2) Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme einer nach dieser Verordnung erforderlichen Testung oder zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 10 Abs. 4. Dabei ist auf die größtmögliche Minimierung eines allfälligen Infektionsrisikos zu achten.

(3) Die Quarantäne darf zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

2. Abschnitt

Einreisebestimmungen

Einreise aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischem Risiko (Anlage 1)

§ 5. Personen, die aus einem in der **Anlage 1** genannten Staat oder Gebiet einreisen und glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in einem solchen oder in Österreich aufgehalten haben, haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mitzuführen. Liegt kein Nachweis vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein Test durchführen zu lassen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Sonderbestimmung für die Einreise auf dem Luftweg aus bestimmten Staaten und Gebieten der Anlage 1

§ 5a. (1) Personen, die auf dem Luftweg aus Zypern einreisen, haben ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, einen Impfnachweis, einen Genesungsnachweis oder jeweils ein ärztliches Zeugnis darüber mitzuführen.

(2) Liegt kein Nachweis gemäß Abs. 1 vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich am Flughafen ein molekularbiologischer Test durchführen zu lassen. Ist aufgrund besonderer Umstände eine

unverzügliche Testung am Flughafen nicht möglich, kann diese in Ausnahmefällen binnen 24 Stunden nachgeholt werden.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Einreise aus Virusvariantengebieten und -staaten (Anlage 2)

§ 6. (1) Die Einreise aus einem in der **Anlage 2** genannten Staat oder Gebiet und die Einreise von Personen, die sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem solchen aufgehalten haben, sind untersagt. Dies gilt nicht für

1. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
2. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
3. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
5. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
6. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen, und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
7. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
8. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
9. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
10. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
11. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
12. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
13. humanitäre Einsatzkräfte,
14. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,
15. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
16. Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen und
17. Personen, die im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem Besuch des Lebenspartners einreisen.

(2) Personen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 17 haben ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer molekularbiologischer Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

(3) Die Quarantänepflicht gemäß Abs. 2 gilt nicht bei der Einreise

1. zu beruflichen Zwecken

- a) zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes oder
 - b) im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht, wobei dies auch für Betreuer und Trainer gilt, und
2. von Personen gemäß Abs. 1 Z 4 und Z 13 bis 16.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten

§ 7. (1) Sonstige Staaten und Gebiete sind solche, die nicht in **Anlage 1** oder **Anlage 2** genannt sind.

(2) Personen, die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem solchen aufgehalten haben, haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

(3) Die Quarantäne- und die Registrierungspflicht gemäß Abs. 2 gelten nicht für die Einreise

- 1. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs
 - a) zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb oder
 - b) zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,
- 2. von Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesungsnachweis oder jeweils ein ärztliches Zeugnis darüber mitführen,
- 3. von Minderjährigen zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in Begleitung von Personen gemäß Z 2 einreisen, und
- 4. von Personen gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 und Z 12 bis 16.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

§ 7a. Liegen sowohl die Voraussetzungen für eine Einreise nach § 6 als auch die Voraussetzungen für eine Einreise nach § 7 vor, gelangt § 6 zur Anwendung.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Einreise aus medizinischen Gründen

§ 8. (1) Abweichend von den §§ 5 bis 7 ist die Einreise von

- 1. österreichischen Staatsbürgern,
- 2. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder
- 3. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde,

ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend der **Anlage F** oder der **Anlage G** vorzuweisen.

(2) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend der **Anlage F** oder der **Anlage G** vorzuweisen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

3. Abschnitt Beförderungsbestimmungen

§ 9. (1) Beförderungsunternehmen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die von ihnen aus Staaten oder Gebieten der **Anlage 2** in das Bundesgebiet beförderten Personen über die Voraussetzungen der Einreise und über die Rechtsfolgen von Verstößen informiert werden.

(2) Beförderungsunternehmen dürfen Personen, denen die Einreise gemäß § 6 Abs. 1 untersagt ist, aus Staaten oder Gebieten der **Anlage 2** nicht in das Bundesgebiet befördern.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

4. Abschnitt Ausnahmen

§ 10. (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Einreise und Beförderung

1. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs; wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
2. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
3. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges oder
4. im zwingenden Interesse der Republik Österreich.

(2) Diese Verordnung gilt ferner nicht für

1. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,
2. die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
3. die Einreise von Insassen von Einsatzfahrzeugen gemäß § 26 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 159/1960, und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960,
4. die Einreise von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren,
5. die Einreise in die Gemeinden Mittelberg und Jungholz und das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

(3) Die Verpflichtung zum Mitführen eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests oder eines ärztlichen Zeugnisses über ein solches gemäß § 5a Abs. 1 und § 6 Abs. 2 gilt nicht, wenn ein ärztliches Zeugnis entsprechend der **Anlage H** oder der **Anlage I** vorgewiesen werden kann, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Bestätigung über das Vorliegen einer in den letzten 90 Tagen erfolgten und zum Zeitpunkt der Ausstellung abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2,
- b) Ausstellung frühestens 14 Tage nach dem Erstdnachweis bzw. nach Symptombeginn,
- c) Symptomfreiheit mindestens 48 Stunden vor Ausstellung des Attests und
- d) Bestätigung, dass trotz Vorliegens eines positiven molekularbiologischen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 aufgrund der medizinischen Laborbefunde davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(4) Ist das Ergebnis eines Tests gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 positiv, gilt die Quarantäne als beendet, wenn ein ärztliches Zeugnis entsprechend der **Anlage H** oder der **Anlage I** vorgelegt wird, welches das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erneut bestätigt.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Minderjährige

§ 11. Für Minderjährige bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht sie reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Minderjährigen reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne für diese als beendet.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

5. Abschnitt Behördliche Überprüfung

§ 12. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde ist berechtigt, bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Personen haben diese Überprüfung zu dulden, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise über die Veranlassung des molekularbiologischen Tests oder Antigen-Tests sowie dessen Ergebnis vorzulegen.

(2) Die erhaltene generierte Sendebestätigung der elektronischen Registrierung gemäß § 3 Abs. 2 ist bei der Einreise elektronisch oder ausgedruckt mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen. Sollte das Formular entsprechend der **Anlage D** oder der **Anlage E** verwendet werden, ist dieses von der Behörde an die für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum sind diese Bestätigungen und Formulare von den Behörden unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Organe nach § 12b des Grenzkontrollgesetzes – GrekoG, BGBl. Nr. 435/1996, haben bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben über Ersuchen der Gesundheitsbehörde an der Vollziehung des Abs. 1 mitzuwirken.

(4) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß den §§ 8 und 10 oder das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 glaubhaft zu machen. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Ausreise sichergestellt ist.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

6. Abschnitt In- und Außerkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Streichung eines Staates oder Gebietes aus der **Anlage 1** bereits in diesem Staat oder Gebiet aufgehalten haben, gilt für einen Zeitraum von fünf Tagen nach der Streichung § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass keine Quarantäne anzutreten ist.

(3) § 5, § 7 Abs. 3 Z 2 und § 7a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 302/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Anlage 1 und Anlage 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 302/2021 treten mit 8. Juli 2021 in Kraft.

(4) § 5a samt Überschrift, § 7 Abs. 3 Z 2 und § 10 Abs. 3 sowie die **Anlage D**, die **Anlage E**, die **Anlage H** und die **Anlage I** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 344/2021 treten mit 3. August 2021 in Kraft.

(5) § 4 Abs. 2, § 5a Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 6 sowie die **Anlage 2**, die **Anlage D** und die **Anlage E** in der Fassung des Art. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 357/2021 treten mit 15. August 2021 in Kraft.

(6) § 2 Abs. 1 Z 3, § 5a Abs. 1 und § 7 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 357/2021 treten mit 18. August 2021 in Kraft.

(7) § 2 Abs. 1 Z 3, § 5a Abs. 1, § 7 Abs. 3 Z 2, § 13 Abs. 8, die **Anlage 1** samt Überschrift, die **Anlage 2**, die **Anlage A**, die **Anlage B**, die **Anlage D** und die **Anlage E** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 393/2021 treten mit 15. September 2021 in Kraft.

(8) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage 1**Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko**

Andorra
Australien
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Fürstentum Liechtenstein
Griechenland
Hong Kong
Irland
Island
Italien
Jordanien
Kanada
Katar
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Macau
Malta
Moldau
Monaco
Neuseeland
Niederlande
Norwegen
Polen
Portugal
Rumänien
San Marino
Saudi-Arabien
Schweden
Singapur
Slowakei

Slowenien
Spanien
Schweiz
Südkorea
Taiwan
Tschechische Republik
Ungarn
Uruguay
Vatikan
Vietnam
Zypern

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage 2

Virusvariantengebiete und -staaten

Brasilien
Chile
Costa Rica
Suriname

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage A

Ärztliches Zeugnis

(Anm.: Anlage A als PDF dokumentiert)

Anlage A

Ärztliches Zeugnis

Es wird bescheinigt, dass

Name.....

geboren am in

negativ auf SARS-CoV-2 am (Datum der Probenahme)

um (Uhrzeit der Probenahme) getestet wurde:

molekularbiologisch (Test durchgeführt im

Labor:) oder

mittels Antigen-Test; oder

von einer aktuell abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 seit genesen ist; oder

mit dem Impfstoff an folgenden Daten
geimpft wurde:

Erstimpfung am:

Zweitimpfung am:

Drittimpfung am:

....., am

Ort, Datum sowie Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage B

Medical Certificate

(Anm.: Anlage B als PDF dokumentiert)

Anlage B

Medical Certificate

This is to certify that

name

born in.....

has been tested negative for the presence of SARS-CoV-2 on the (date of sampling) at (time of sampling):

molecularbiologically

with an antigen test; or

has recovered from a recent infection with SARS-CoV-2 since

..... or

has been vaccinated with the vaccine on the following dates:

First vaccination on:

Second vaccination on:

Third vaccination on:

....., On
place, date, signature and seal of the certifying medical doctor

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage C**Impfstoffe gemäß § 2 Abs. 1 Z 3**

Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNtech/Pfizer: 2 Dosen

ChAdOx1_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India: 2 Dosen

COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US +NL-Sites): 1 Dosis

Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna: 2 Dosen

Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV): 2 Dosen

Sinovac-CoronaVac vaccine, SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated: 2 Dosen

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage D

Registrierung gemäß § 3 COVID-19-EinreiseV 2021

(Anm.: Anlage D als PDF dokumentiert)

Anlage D

Registrierung gemäß § 3 COVID-19-EinreiseV 2021

Ich gebe folgende Daten bekannt:

Vor- und Nachname.....

Geburtsdatum.....

Wohn- oder Aufenthaltsadresse oder – sofern davon abweichend – Ort der Quarantäne in Österreich, (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

.....

Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse).....

.....

Abreisestaat oder Abreisegebiet.....

.....

Einreisedatum.....

Datum der Ausreise (falls zutreffend).....

Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in folgenden Ländern:

.....

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Aufenthalt in den letzten zehn Tagen ausschließlich in Österreich und/oder **Anlage 1-Staaten/-Gebieten (§ 5):**

Impfnachweis, Genesungsnachweis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen.

Einreise auf dem **Luftweg aus bestimmten Staaten und Gebieten der Anlage 1 (§ 5a):**

Ich reise per Direktflug aus **Zypern** ein und es liegt kein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, kein Impfnachweis, kein Genesungsnachweis sowie jeweils kein ärztliches Zeugnis darüber und kein Genesungsnachweis gemäß § 10 Abs. 3 vor:

Ich lasse unverzüglich am Flughafen einen molekularbiologischen Test durchführen. Ist aufgrund besonderer Umstände eine unverzügliche Testung am Flughafen nicht möglich, kann diese in Ausnahmefällen binnen 24 Stunden nachgeholt werden.

Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in **Anlage 2-Staaten/-Gebieten (§ 6):**

Es liegt ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, ein ärztliches Zeugnis über ein solches oder ein Genesungsnachweis gemäß § 10 Abs. 3 vor und ich falle unter mindestens eine der folgenden Personengruppen:

- österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen, und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
- Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
- Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen, und
- Personen, die im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners einreisen.

Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für diesen Test sind selbst zu tragen. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist.

Ich falle unter mindestens eine **der Ausnahmen des § 6 Abs. 3 (Keine Quarantänepflicht): ACHTUNG!** Gilt nur für:

- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen
 - a) zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes oder
 - b) im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht, wobei dies auch für Betreuer und Trainer gilt,
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,

- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen und
- Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen.

Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in **sonstigen Staaten und Gebieten (§ 7)**:

Impfnachweis, Genesungsnachweis, ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt vor und es kommt keine der Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 3 zur Anwendung:

Ich trete unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für diesen Test sind selbst zu tragen. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist.

Minderjährige unter zwölf Jahren:

Ich reise unter der Aufsicht eines Erwachsenen, für den die Registrierungspflicht gilt.

Datum..... **Unterschrift**.....

Die bereitgestellten Daten werden der für den Aufenthaltsort/Quarantäneort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt und nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum vernichtet.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage E

**Registration pursuant to section 3 of the COVID Regulation on entering Austria
(COVID-19-EinreiseV 2021)**

(Anm.: Anlage E als PDF dokumentiert)

Anlage E

**Registration pursuant to section 3 of the COVID Regulation on entering Austria
(COVID-19-Einreise V 2021)**

I am providing the following data:

First and last name.....

Date of birth.....

Permanent or temporary residential address or – if different – location of quarantine in Austria (post code, town/city, street, building number, wing, apartment number)

.....
.....

Contact details (telephone number, email address).....

.....

Country or region of departure.....

.....

Date of entry.....

Date of exit (if applicable).....

I spent time in the following countries during the past 10 days:

.....
.....

Please tick as appropriate:

In the past 10 days I spent time exclusively in Austria and/or the **countries/regions listed in Appendix 1 (section 5)**:

Vaccination certificate, recovery certificate or test result is **not** available: I will take a molecular biological test or an antigen test for SARS-CoV-2 without undue delay, but **no later than 24 hours** after entering the country.

Entry **by air from special countries/regions listed in Appendix 1 (section 5a)**:

I am entering from **Cyprus** via direct flight. I have neither a negative test result of a molecular biological test, a vaccination certificate, a recovery certificate, a medical certificate of one of these, nor a recovery certificate pursuant to section 10 (3).

I will immediately accomplish a molecular biological test at the airport. If there is no possibility to do so because of special circumstances, I will take a molecular biological test for SARS-CoV-2 without undue delay, but **no later than 24 hours** after entering the country.

In the past ten days I spent time in the **countries/regions listed under Appendix 2 (section 6)**:

A negative test result of a molecular biological test or a medical certificate of such or a recovery certificate pursuant to section 10 (3) is available and I fall under at least one of the following groups of persons:

- Austrian citizens, EU/EEA citizens and persons in the same household,
- Swiss citizens and persons in the same household,
- persons with normal place of residence or habitual residence in the EU/EEA or Andorra, Monaco, San Marino, Vatican or Switzerland and persons in the same household,
- foreigners in possession of a photo identification conformable section 5 Amtssitzgesetz, BGBl. I Nr. 54/2021,
- persons with a right of unlimited residence conformable Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz BGBl. I Nr. 100/2005 or Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, for Austria,
- persons in possession of a confirmation on the application conformable Article 18 section 1 of the agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community, ABl. L Nr. 29 of January 31. 2020 S 7,
- members of the staff of diplomatic missions or consular representation and persons in the same household,
- Employees of international organisations and persons in the same household,
- persons who are in employment with a domestic regional authority or a public body and whose place of employment is abroad or whose employment is performed abroad, provided that the activity of the domestic regional authority or public body abroad is in the interest of the Republic of Austria,
- persons entering for the purpose of commencing or continuing a course of studies or for the purpose of conducting research,
- persons entering to attend school,
- persons entering the country for professional purposes,
- humanitarian responders,
- an accompanying person within the context of entry for medical reasons conformable § 8,
- persons entering for the purpose of performing a mandatory duty imposed by a court or governmental authority, such as serving summonses to court hearings,
- persons who enter the country due to unforeseeable reasons in the family context that cannot be postponed and are particularly worthy of consideration, such as serious cases of illness, deaths, funerals, births, as well as the care of persons in need of support in emergencies, and
- persons entering the country in connection with plannable other important events in the family context such as weddings, baptisms, birthday celebrations or the non-regular visit of a life partner.

I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself, without undue delay for ten days and I will not leave the quarantine accommodation during this period. I may take a molecular biological test for SARS-CoV-2 no earlier than on the fifth day after entry. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. The quarantine shall be deemed to be terminated early, if I am tested negative for the presence of SARS-CoV-2.

Entry is subject to **one of the exemptions under section 6 (3): ATTENTION!** Only applies to:

- persons entering the country for professional purposes,
 - a) to attend an international institution conformable section 2 number 1 Amtssitzgesetz, BGBl. I Nr. 54/2021
 - b) in the predominant interest of the Republic of Austria, in particular in a cultural or sporting context, whereby this also applies to supervisors and trainers
- foreigners in possession of a photo identification conformable section 5 Amtssitzgesetz, BGBl. I Nr. 54/2021,

- humanitarian responders,
- an accompanying person within the context of entry for medical reasons conformable section 8,
- persons entering for the purpose of performing a mandatory duty imposed by a court or governmental authority, such as serving summonses to court hearings, and
- persons who enter the country due to unforeseeable reasons in the family context that cannot be postponed and are particularly worthy of consideration, such as serious cases of illness, deaths, funerals, births, as well as the care of persons in need of support in emergencies.

In the past ten days I spent time in **other countries/regions (section 7)**:

Vaccination certificate, recovery certificate or test result is available and no exception of section 7 (3) applies:

I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself, without undue delay for ten days and I will not leave the quarantine accommodation during this period. I may take a molecular biological test for SARS-CoV-2 or antigen test for SARS-CoV-2 no earlier than on the fifth day after entry. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. The quarantine shall be deemed to be terminated early (at the fifth day after the entry at the earliest) if I am tested negative for the presence of SARS-CoV-2.

Minors under the age of 12:

I am accompanied by an adult who has the obligation to register.

Date **Signature**

The details provided here will be sent to the local authority with responsibility for the place of residence/quarantine and will be destroyed 28 days after the date of entry.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage F

**Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer
medizinischen Leistung**

(Anm.: Anlage F als PDF dokumentiert)

Anlage F

**Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer
medizinischen Leistung**

Es wird bestätigt, dass die Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung

für Herrn/Frau.....

geboren am.....

Staatsangehörigkeit.....

medizinisch unbedingt notwendig ist.

Grund für die unbedingte medizinische Notwendigkeit:.....

Art der Behandlung:.....

.....
Ort, Datum, Unterschrift und Stampiglie des bestätigenden Arztes

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage G

Confirmation of absolute medical necessity to use medical service

(Anm.: Anlage G als PDF dokumentiert)

Anlage G

Confirmation of absolute medical necessity to use medical service

This is to confirm that the use of medical services is an absolute medical necessity for

Mr./Mrs./Ms.....

Date of birth.....

Nationality.....

Reason for the absolute medical necessity:.....

Type of medical treatment:.....

.....

place, date, signature and stamp of the certifying physician

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage H

Ärztliches Zeugnis (Genesung gemäß § 10 Abs. 3)

(Anm.: Anlage H als PDF dokumentiert)

Anlage H**Ärztliches Zeugnis (Genesung gemäß § 10 Abs. 3)**

Es wird bescheinigt, dass

Name.....

geboren am.....in.....

in den letzten 90 Tagen mit SARS-CoV-2 infiziert war und diese Infektion bereits abgelaufen ist.

Es wird weiters bestätigt, dass folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Seit dem Erstnachweis beziehungsweise dem Symptombeginn sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Es besteht seit mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit.
- Es kann aktuell trotz Vorliegens eines positiven molekularbiologischen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 aufgrund der medizinischen Laborbefunde davon ausgegangen werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

....., am.....

Ort, Datum sowie Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft

Anlage I

Medical Certificate (Recovery in line with section 10 Abs. 3)

(Anm.: Anlage I als PDF dokumentiert)

Anlage I

Medical Certificate (Recovery in line with section 10 Abs. 3)

This is to certify that

name.....

born..... in.....

has been infected with SARS-CoV-2 in the last 90 days and has already recovered.

Furthermore, this is to certify the presence of the following requirements:

- At least 14 days have passed since the first detection of SARS-CoV-2 respectively the beginning of the symptoms.
- There have been no symptoms for at least 48 hours.
- By now it can be assumed based on medical laboratory findings, that despite the presence of a positive molecular biological test result, there is currently no risk of infection.

....., On.....

place, date, signature and seal of the certifying medical doctor